



Dritte Änderung vom 25. Februar 2026

Dritte Änderung vom 25. Februar 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ (M.A.) der Philipps-Universität Marburg vom 30. Januar 2019 (Amt.Mit. 22/2019) in der Fassung der zweiten Änderung vom 23. Oktober 2024 (Amt.Mit. 02/2025)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 25. Februar 2026 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Evangelische Theologie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ oder dem Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ bzw. in anderen Fachgebieten der klassischen Altertumswissenschaften mit durch den Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Auflagen im Umfang von höchstens 30 LP oder der Nachweis

eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Eine Einschlägigkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn im Studiengang einschlägige Module aus den Bereichen der Klassischen Archäologie oder der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte oder einer anderen auf diese Fachgebiete bezogenen Disziplin im Umfang von mindestens 48 LP absolviert worden sind. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtbewertung von mind. 3,0 (7,9) Notenpunkten gemäß § 28 der Allgemeinen Bestimmungen) bestanden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Absatz 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Bis zur Anmeldung der Masterarbeit sind im Schwerpunkt Klassische Archäologie Lateinkenntnisse im

Umfang des Latinums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen.

Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse, in denen das Latinum/Graecum bescheinigt wird,
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479) in der jeweils gültigen Fassung,
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010),
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(8) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Schwerpunkt Klassische Archäologie“, „Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie“, „Profilbereich“, „Nebenfach“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 2 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Schwerpunkt Klassische Archäologie		36	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.*</i>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie (1a)	<i>WP</i>	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie (2a)	<i>WP</i>	12	
Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie (3a)	<i>WP</i>	12	
Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie		36	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.*</i>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie (1b)	<i>WP</i>	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie (2b)	<i>WP</i>	12	
Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie (3b)	<i>WP</i>	12	
Profilbereich		24	
Exkursion (4)	<i>PF</i>	6	
Praxis (5)	<i>PF</i>	12	
Sprache (6)	<i>WP</i>	6	
Importmodul für Sprachkompetenz (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	<i>WP</i>	6	
Nebenfach		24	
Importmodule eines Faches gemäß Anlage 3 Importmodule	<i>WP</i>	0 oder 24	
Module des nicht gewählten Schwerpunkts	<i>WP</i>	0 oder 24	
Abschlussbereich		36	
Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie (7a)	<i>WP</i>	6	<i>Es ist das Modul des jeweiligen Schwerpunkts zu wählen.*</i>
Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie (7b)	<i>WP</i>	6	
Masterarbeit a: Klassische Archäologie (8a)	<i>WP</i>	30	<i>Es ist das Modul des jeweiligen Schwerpunkts zu wählen.*</i>
Masterarbeit b: Christliche und Byzantinische Archäologie (8b)	<i>WP</i>	30	
Summe		120	

* Die Studierenden wählen entweder den Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ oder den Schwerpunkt „Christliche und Byzantinische Archäologie“. Diese Wahl ist zu Beginn des Studiums schriftlich im Prüfungsbüro zu beantragen, ein Wechsel zwischen den beiden zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, sofern die zu diesem Zeitpunkt absolvierten Module im anderen Bereich vorgesehen und anrechnungsfähig sind. Für das Ausweisen des Schwerpunktes gemäß § 33 sind mindestens die für den jeweiligen Schwerpunkt benannten Module zu absolvieren.

(3) „Schwerpunkt Klassische Archäologie“, „Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie“

In den Modulen des jeweils gewählten Schwerpunkts werden vertiefte Kenntnisse dahingehend vermittelt, dass die Studierenden zum einen mit den zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs in voller Ausdifferenzierung vertraut gemacht werden und zugleich in die Lage versetzt werden, methodische Standards anzuwenden und Forschungsergebnisse zu vermitteln.

(4) Profilbereich

Die Module im Profilbereich vermitteln und vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufspraxis von Archäolog*innen eine besondere Bedeutung haben. Hierzu zählt die Auseinandersetzung mit antiken und nachantiken Funden und Befunden auf Exkursionen und in Feldforschungen sowie die Fähigkeit, einer breiten Öffentlichkeit Fachwissen didaktisch angemessen zu vermitteln. Die Module des Profilbereichs begleiten die fachliche Ausbildung und erhöhen die beruflichen Perspektiven der Studierenden des Marburger Studiengangs in den relevanten Tätigkeitsfeldern. Hinzu kommt die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse fachlich relevanter antiker und moderner Sprachen. Für die Klassische Archäologie sowie die Christliche und Byzantinische Archäologie, die als Kulturwissenschaften die antiken bis byzantinischen Lebenswelten erforschen, ist die Beherrschung der alten Sprachen und ein sicherer Umgang mit der polyglotten Fachliteratur unverzichtbar.

(5) Nebenfach

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in einem Fach aus einem festgelegten Fächer- bzw. Studiengangskanon. Es kann auch der jeweils nicht gewählte Schwerpunkt dieses Studiengangs als Nebenfach gewählt werden.

(6) Abschlussbereich

Der Abschlussbereich besteht aus den Modulen „Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie“ und „Masterarbeit Klassische Archäologie“ bzw. „Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie“ und „Masterarbeit Christliche und Byzantinische Archäologie“. Qualifikationsziele dieses Bereichs sind es, den Nachweis der Befähigung dafür zu führen, ein Thema zu strukturieren, methodisch zu durchdringen, argumentativ schriftlich

darzulegen und in einer mündlichen Prüfung in einen weiteren Zusammenhang einzuordnen.

(7) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studienbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/ma-klasschristarch>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplän (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der

Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

7. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Hausarbeiten und Praktikumsberichten zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Dauer bzw. der Umfang der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

10. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie ist ein eigenständiges Modul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Klassischen Archäologie oder der Christlichen und Byzantinischen Archäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module des Schwerpunkts „Klassische Archäologie“ bzw. „Christliche und Byzantinische Archäologie“ sowie „Exkursion“, „Praxis“ und „Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz“ und „Nebenfach“ erfolgreich abgeschlossen sind und Nachweise der jeweiligen Sprachvoraussetzungen gemäß Modulliste (Anlage 2), der Pflichtberatung sowie der Ethikerklärung gemäß Anlage 6 geführt worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

11. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

12. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

13. § 38 a wird neu eingefügt:

§ 38 a Außerkräfttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Sommersemesters 2029 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Sommersemester 2026, zum Wintersemester 2026/27 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2029 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 30. Januar 2019 (Amt.Mit.22/2019) in der Fassung vom 23. Oktober 2024 (Amt.Mit. 02/2025) tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2029 außer Kraft.

(3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

14. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
1a	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologi e a: Klassische Archäologie <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse zur Gestaltung der Lebensräume der Menschen in der Antike in der Architektur, den Städten und dem ländlichen Raum. Vermittelt werden Inhalte und Methoden zur Analyse und Interpretation architektonischer und landschaftsarchäologischer Befunde der Klassischen Antike.	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar Modulprüfung: Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
1b	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologi e b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse der Lebenswelten der Bevölkerung in den frühchristlichen und byzantinischen Provinzen, den Städten und im ländlichen Raum. Hierzu werden Inhalte und Methoden auf dem Gebiet der frühchristlich-byzantinischen Architektur, der Gestaltung von Städten, Siedlungen und Dörfern sowie die Veränderungen der	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar Modulprüfung: Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					Landschaften durch die spätantiken und mittelalterlichen Menschen vermittelt.		
2a	Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie <i>Cultural, Economical and Social History a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Vertiefungs- modul	Im Modul werden archäologische Zeugnisse zum Leben des antiken Menschen im politisch-öffentlichen und privaten Bereich analysiert. Das Modul vermittelt Kenntnisse über soziale Schichtungen, Lebensformen und Verhaltensnormen. Dabei bilden Denkmäler zur antiken Religion, zur Kultpraxis, Sepulkralkultur und zur antiken Seefahrt eine zentrale Rolle. Insbesondere sollen die Entwicklung von relevanten Fragestellungen und die wissenschaftliche Methodik des Interpretierens gelernt werden.	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar Modulprüfung: Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
2b	Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie	12	Wahl- pflicht- modul	Vertiefungs- modul	Im Modul werden archäologische Hinterlassenschaften der Menschen in der Spätantike und in Byzanz untersucht, mit	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
	<i>Cultural, Economical and Social History b: Christian and Byzantine Archaeology</i>				dem Ziel, das kulturelle und soziale Leben der Menschen zu rekonstruieren. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf wirtschaftliche Fragen gelegt, die die soziale Einordnung und Lebenswelten beeinflussen. Mit dem Einsetzen des christlichen Glaubens verändern sich die Abläufe des täglichen Lebens, die sich in den materiellen Hinterlassenschaften niederschlagen. In diesem Modul wird der Umgang mit unterschiedlichen Quellen zur Rekonstruktion der Glaubenswelt, christlichen Sepulkralkultur sowie dem kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben gelehrt.		Portfolio im Hauptseminar Modulprüfung: Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
3a	Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie <i>Images and Objects a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse in der Methodik der Motivgeschichte und der Interpretation von Bildern. Insgesamt soll das Verständnis von Bildinhalten und Realien in ihrem antiken	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					Kontext gefördert werden, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung ihrer nachantiken Rezeption. In diesem Modul wird ferner das Erkennen und Einordnen von Zeit- und Regionalstilen und Formentwicklungen als zentrale Technik archäologischer Arbeit erlernt. Das Modul soll erweiterte Kenntnisse in der Anwendung dieser wissenschaftlichen Hauptmethoden des Faches vermitteln.		Modulprüfung: Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
3b	Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Images and Objects b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahl- pflicht- modul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse in der Ikonografie, Bilderwelten und Realienkunde des frühen Christentums und Byzanz. Hierzu werden die unterschiedlichsten Bildüberlieferungen und Bildträger sowie Objektgattungen hinzugezogen, die mit Hilfe von unterschiedlichen Methoden und Quellen	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle in der Vorlesung, Referat oder Portfolio im Hauptseminar Modulprüfung: Hausarbeit 40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					analysiert und eingeordnet werden. Zudem dient dieses Modul auch dem Erlernen und vertieften Verständnis von stilistischen Merkmalen und Regionalstilen sowie von Technologien und Werkstätten.		Literaturverzeichnis)
4	Exkursion <i>Excursion</i>	6	Pflicht- modul	Profil- modul	Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von 10 Tagen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen und Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. In der Erfahrung geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden Einblicke in antike Kontexte vermittelt. Das Modul bildet somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine	keine	Nachweis von mind. 10 Exkursionstagen Modulprüfung: Referat (ca. 30 min)

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					aufeinander bezogene Lerneinheit.		
5	Praxis <i>Praxis</i>	12	Pflicht- modul	Profil- modul	In diesem Modul ist ein Praktikum in Form einer Feldforschung von mindestens 4 Wochen und ein weiteres Praktikum von mindestens 4 Wochen in Form einer Museumstätigkeit, Verlags- oder weiteren berufsrelevanten Tätigkeit nachzuweisen. Die Arbeiten in Museen sowie auf Ausgrabungen und archäologischen Surveys sind Haupttätigkeitsfelder. Das Qualifikationsziel besteht darin, erste praktische Erfahrungen in der Museumstätigkeit und der Feldforschung zu sammeln. Die Wahl der Praktikumsplätze obliegt der Eigeninitiative der Studierenden und stärkt damit soziale Kompetenzen, vermittelt Erfahrungen in Bewerbungssituationen und	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 18.000 Zeichen)

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					trägt zur Kontaktaufnahme mit der Berufswelt bei.		
6	Sprache <i>Language</i>	6	Wahl- pflicht- modul	Profil- modul	In diesem Modul sind Sprachkenntnisse in einer alten oder neuen Sprache zu erwerben, die im Hinblick auf die geplante Masterarbeit der Erschließung fachlich einschlägiger Quellen bzw. Literatur dienen.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Klausur (max. 90 min)
7a	Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie <i>Research and Reflection a: Classical Archaeology</i>	6	Wahl- pflicht- modul	Abschluss- modul	Das Modul besteht aus zwei Teilen: 1. der Recherche eines fachspezifischen Themas. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem die Ergebnisse der Recherche präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert werden. 2. einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Fragestellungen, die in den aktuellen Forschungskontext eingeordnet werden.	Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie, Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und der Reflexion über die Thematik mit anderen Absolvent*innen und Lehrenden.		
7b	Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Research and Reflection b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	6	Wahl- pflicht- modul	Abschluss- modul	Das Modul besteht aus zwei Teilen: 1. der Recherche eines Themenfeldes. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem die Ergebnisse der Recherche präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert werden. 2. einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Fragestellungen die in den aktuellen Forschungskontext eingeordnet werden. Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und der Reflexion über die Thematik	Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
					mit anderen Absolvent*innen und Lehrenden.		
8a	Masterarbeit a: Klassische Archäologie <i>Master Thesis a: Classical Archaeology</i>	30	Wahl— pflicht- modul	Abschluss- modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie, Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz Nachweis der entsprechenden Sprach- voraussetzungen (Latinum oder Graecum) Nachweis der Pflichtberatung Vorlage der Ethiker- klärung gemäß Anlage 6	Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 80 Seiten)

Kürzel	Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
8b	Masterarbeit b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Master Thesis b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	30	Wahl- pflicht- modul	Abschluss- modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz Nachweis der Pflichtberatung Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6	Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 80 Seiten)

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 4 erhält folgende Fassung

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Schwerpunkt Klassische Archäologie

Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie	12
Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie	12

Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie

Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie	12
Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie	12

Anlage 5 erhält folgende Fassung

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist ein Praktikum in Form einer Feldforschung von mindestens 4 Wochen sowie ein weiteres Praktikum von mindestens 4 Wochen in Form einer Museumstätigkeit, Verlags- oder weiteren berufsrelevanten Tätigkeit im Profibereich, Modul „Praxis“ vorgesehen (§ 11 der Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ bemühen sich selbständig um die Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Scheitert dieses Bemühen, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen geeignete externe oder interne Praktikumsstellen zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann das Modul Praxis auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein Modul des nicht gewählten Schwerpunkts ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren von Praktikum und praxisorientierter Feldforschung einschließlich eines gemeinsamen Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Praktika in fachfernen Bereichen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen durch die Vermittlung allgemein berufspraktischer Kenntnisse; insbesondere sind Einblicke in die Verwaltungspraxis sowie in betriebswirtschaftliche oder juristische Abläufe zu erwerben.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis

- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumseinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumseinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Klassische Archäologie/ Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6 erhält folgende Fassung

Anlage 6: Ethikerklärung

Die untenstehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit a Klassische Archäologie“ bzw. zum Modul „Masterarbeit b Christliche und Byzantinische Archäologie“ im M.A.-Studiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ beizufügen:

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des
Kandidaten)

Artikel 2

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2029 eingestellt. Bereits zum Wintersemester 2026/27 greift ein Einschreibestopp. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die dritte Änderung im Übrigen gilt ab Sommersemester 2026 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften nach der Prüfungsordnung vom 30. Januar 2019 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2026 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 30. Januar 2019 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.04.2026

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze
Dekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 17.04.2026